

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 24.01.1814 publ. 10.02.1814

geführten Sorten des Conventionsgeldes, vom 1. Februar dieses Jahres angerechnet bis zu weiterer Verfügung, bei der Herrschaftlichen Casse folgendermaßen in Zahlung angenommen und ausgegeben werden sollen:

Fr. St.

A. Holländische Gulden.

Einfache Gulden a Stück zu 36 Gr.

Gold oder " " " " 2 4

1½ und 3 Gulden-Stücke nach eben diesem Verhältniß.

B. Conventions-Münze.

In St. a 32 Sg. od. 1 \mathcal{R} 24 gr. zu 5 2

— — — 16 dito oder 48 — — 2 51

— — — 8 — (coursm. od. 24 — — 1 25

— — — 20 Kreuzer oder 16 — — 82 $\frac{2}{3}$

— — — $\frac{1}{2}\mathcal{R}$ (coursm.) — 12 — — 62

— — — 10 Kr. od. $\frac{1}{9}\mathcal{R}$ (it.) od. 8 gr. 41 $\frac{1}{2}$

— — — $\frac{1}{12}\mathcal{R}$ (item) od. 6 gr. 31

(Kleinere Münzsorten werden nicht angenommen)

25) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 24. Jan. publ. 10. Februar 1814.

Da vorkommenden Umständen nach für Anordnung einöthig erachtet werden, während des provisorischen Zustandes zur Erledigung derjenigen Anordnungen des Ober-Gemeinderaths.

gen Geschäfte, welche während der französischen Occupation den resp. obern Administrativ-Behörden beigelegt gewesen und die besonders die Angelegenheiten der Gemeinden, deren Verhältnisse gegen die ihnen vorgesezten Vögte und die den Lezteren bisher obgelegene, auch ferner obliegende Verwaltung des Gemeinde-Wesens, imgleichen alle Forderungen und Ansprüche an Commünen zum Gegenstand haben, eine Behörde anzuordnen, die unter der Leitung der provisorischen Regierungs-Commission sich mit diesen Administrativ-Sachen zu beschäftigen habe und von deren Beschlüssen der Recurs an die provisorische Regierungs-Commission unbenommen bleiben soll; so haben Seine Herzogliche Durchlaucht geruhet, die Anordnung einer dergleichen Behörde, unter der Benennung eines Ober-Gemeinde-Raths, für das gesammte Herzogthum Oldenburg und die freye Standes-Herrschaft Tever zu verfügen und als Mitglieder derselben

1. den Justizrath Müller
2. den Canzleyrath Tenge
3. den Kammer-Junker v. Beaulieu
Marconnay
4. den Langerichts-Assessor v. Schüttdorff.
5. den Landgerichts-Secretair v. Negelein